

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung
der gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 34

Es wird folgende Nr. 34a eingefügt:

a) § 131 ist wie folgt neu zu fassen:

Verträge

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen schließen gemeinsam Verträge mit den pharmazeutischen Unternehmen oder den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene. Gegenstand der Verträge sind insbesondere die Preise der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung abgegebenen Arzneimittel, die in der Liste nach § 35 a enthalten sind und für die kein Festbetrag gilt. Der Inhalt der Verträge ist dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in geeigneter Form binnen 4 Wochen mitzuteilen. Er hat sie in seinen Richtlinien gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6 zu berücksichtigen.

(2) Die Verträge nach Abs. 1 können sich auch auf andere Einzelheiten der Arzneimittellversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere die Bestimmung therapiegerechter und wirtschaftlichen Packungsgrößen und die Ausstattung der Packungen, erstrecken.

(3) § 129 Abs. 3 gilt für pharmazeutische Unternehmer entsprechend.

(4) Die pharmazeutischen Unternehmer ermitteln durch geeignete Maßnahmen Daten über die Menge der im Verlauf des Jahres im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung verbrauchten und verordneten Arzneimittel. Das Nähere über Art und Umfang der zu ermittelnden Daten sowie den Datenaustausch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen regelt der BMG durch Rechtsverordnung.

(5) Die pharmazeutischen Unternehmer sind verpflichtet, die nach Abs. 5 ermittelten Daten sowie die sonstigen zur Herstellung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz im Rahmen der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, die zur Festsetzung von Festbeträgen nach § 35 Abs. 1 und 2 sowie die für den Abschluß der Verträge nach Abs. 1 erforderlichen Daten dem Bundesausschuß, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Institut für Arzneimittel des Bundesgesundheitsamtes zu übermitteln und auf Verlangen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die pharmazeutischen Unternehmer sind verpflichtet, auf den äußeren Umhüllungen der Arzneimittel das Arzneimittelkennzeichen nach § 300 Abs. 1 Nr. 1 in einer für Apotheken maschinell erfassbaren bundeseinheitlichen Form anzugeben. Das Nähere regeln die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene in Verträgen.

- b) Im Anschluß an § 131 - neu - wird folgender § 131 a eingefügt:

Änderungskündigung

(1) Krankenkassen oder pharmazeutische Hersteller können verlangen, daß die nach § 131 geschlossenen Verträge den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden (Änderungskündigung). Das Verlangen ist zu begründen und der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Änderungskündigung ist frühestens zum Ablauf des 12. Monats nach Inkrafttreten des Vertrages oder nach der letzten Anpassung möglich. Ist mit Ablauf des 10. Monats eine Änderungskündigung der anderen Vertragspartei nicht zugegangen, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

(3) Die nach Abs. 1 angepaßten Verträge werden frühestens 4 Wochen nach der Einigung der Vertragsparteien wirksam. Die bisherigen Verträge gelten bis zu diesem Zeitpunkt fort. § 131 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

- c) Nach § 131a - neu - wird folgender § 131b eingefügt:

Vermittlungsverfahren

(1) Kommt eine Einigung über die Verträge gemäß § 131 Abs. 1 oder deren Anpassung gemäß § 131a Abs. 1 nicht zustande, so kann jede Vertragspartei den BMG anrufen. Er hat die Beteiligten anzuhören und deren Einigung zu betreiben.

(2) Erfolgt nicht binnen 4 Wochen nach der Anrufung des BMG eine Einigung, so setzt er durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Vertragsinhalt fest und teilt ihn dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen mit. § 131 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

d) Nach § 131 b - neu - wird folgender § 131 c eingeschoben:

Vertragskündigung

Entfällt ein Arzneimittel nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für die kassenärztliche Versorgung, so haben die Krankenkassen den hierüber geschlossenen Vertrag unverzüglich zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Ablauf des folgenden Jahres wirksam. Sie ist dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen mitzuteilen. § 131 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Vertragskündigung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Begründung:

Zu a):

§ 131 - neu - ist die Grundlage für Preisvereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern oder deren Verbände. Preisvereinbarungen sind für die Arzneimittel vorgesehen, die in der Positivliste enthalten sind und für die kein Festbetrag festgesetzt ist. Im übrigen wurde der seitherige § 131 weitgehend übernommen.

Zu b):

§ 131 a regelt die Änderungskündigung zur Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse.

Zu c):

Kommt ein Vertrag nicht zustande, kann der BMG zur Vermittlung angerufen werden. Wird im Vermittlungsverfahren eine Einigung nicht

erzielt, setzt der BMG den Vertragsinhalt durch Rechtsverordnung fest.

Zu d):

§ 131b regelt die Vertragskündigung für Arzneimittel, die nach dem Beschluß des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen aus der Positivliste herausgenommen werden.